

|  |                   |                        |
|--|-------------------|------------------------|
| <b>BESCHLUSSVORLAGE</b><br><br><b>V0307/23</b><br>öffentlich | Referat           | OB                     |
|  | Amt               | Hauptamt               |
|  | Kostenstelle (UA) | 0000                   |
|  | Amtsleiter/in     | Stumpf, Michael        |
|  | Telefon           | 3 05-10 10             |
|  | Telefax           | 3 05-10 09             |
|  | E-Mail            | hauptamt@ingolstadt.de |
| Datum  | 28.09.2023        |                        |

| Gremium  | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs-<br>ergebnis |
|----------|------------|-------------------|--------------------------|
| Stadtrat | 12.12.2023 | Entscheidung      |                          |

### Beratungsgegenstand

Richtlinien für die öffentliche Nutzung des Rathausplatzes  
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf, Herr Hoffmann, Herr Müller)

### Antrag:

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und zur Ergänzung des § 4 der Sondernutzungssatzung erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen auf dem Rathausplatz der Stadt Ingolstadt:

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz wird nur bei besonderen Anlässen oder für bedeutende, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen erteilt. Die Nutzung des Platzes muss sich dabei im Regelfall auf einen Tag beschränken oder einen herausgehobenen Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls leisten.
2. Anlässlich Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden können in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl-/Abstimmungstermin unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und entsprechend der Bedeutung einer Partei oder Gruppierung wahl-/abstimmungsbezogene Informations- und Werbeveranstaltungen zugelassen werden. Gleiches gilt bei Volks- und Bürgerbegehren für die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen oder Gruppierungen für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten. Der Tag vor der Wahl oder dem Entscheid ist von solchen Veranstaltungen grundsätzlich freizuhalten. Im Übrigen dürfen Veranstaltungen von Parteien oder Wählergruppen zur Werbung für politische Zielsetzungen nicht zugelassen werden.
3. Gewerbliche Veranstaltungen müssen den Kriterien der Nr. 1 entsprechen und darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele der Stadt Ingolstadt erfüllen oder ein in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandenes Bedürfnis befriedigen.

4. Veranstaltungen der Stadt Ingolstadt, einschließlich ihrer Einrichtungen und Beteiligungen, sollen den Grundsätzen der Nr. 1 entsprechen, können aber länger als einen Tag dauern.
5. Sammlungen durch öffentliche oder kirchliche Institutionen oder wohltätige Vereine, auch mit Warenverkauf oder gastronomischem Angebot, können beschränkt auf höchstens zwei Wochen zugelassen werden.
6. Von vorstehenden Ziffern 1 bis 5 unbeschadet bleiben das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit.
7. Die bisher geltenden Richtlinien für die öffentliche Nutzung des Rathausplatzes vom 23.02.2016 treten außer Kraft.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

gez.

Gero Hoffmann  
Baureferent

gez.

Dirk Müller  
Rechtsreferent

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

|   |  |       |
|---|--|-------|
| Einmalige Ausgaben  | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt  |       |
| Jährliche Folgekosten   | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt:<br><input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)   | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag<br>von HSt:<br>von HSt:                   | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)  | von HSt:   |       |
|   | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20                                   | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.                |  |       |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden. |  |       |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.   |  |       |

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, welche die Nachhaltigkeitsstrategie tangieren.

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Der Rathausplatz ist die repräsentative Mitte der Stadt. Hier stehen das Alte und das Neue Rathaus sowie das ehemalige Bürgerspital, die Spitalkirche und die Kirche St. Moritz. Als zentraler Platz zwischen den beiden Rathäusern ist eine gewisse Neutralität und Freihaltung der Fläche wünschenswert. Neben dem Omnibusbahnhof befindet sich hier der wichtigste Knotenpunkt des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Rathausplatz wird von interessierten Gruppen als zentraler Veranstaltungs- und Kundgebungsplatz angesehen. Um der historischen Bedeutung des Platzes gerecht zu werden und die Verkehrs-, Kommunikations- und Aufenthaltsfunktion zu gewährleisten, soll der Rathausplatz auch künftig nur eingeschränkt für gewerbliche oder politische Veranstaltungen genutzt werden.

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen sind nur mit einer Sondernutzungserlaubnis zulässig. Deren Erteilung steht im Rahmen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Sondernutzungssatzung der Stadt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt.

Die in Beschlussziffer 2 genannte zeitliche Begrenzung lehnt sich an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az. IC-2116.1-0 zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden an.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für Jedermann, das in den Versammlungsgesetzen des Bundes und des Freistaates Bayern konkretisiert wird, und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden durch die Richtlinie nicht eingeschränkt.